

### Anlage 3

#### Änderung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Dortmund-Ems-Kanal Kanalstufe Münster Erweiterung und Erhöhung der Bodenablagerungsfläche „Coerheide“ bei DEK-km 74,600

Zusammenstellung der Anregungen und Bedenken der Stadt Münster

Bereich Nr. Bauwerksverzeichnis		Einwendung	Begründung
	Coerheide Bodenablagerungsfläche und Erweiterungsfläche	Die Gestaltung und Nutzung der Fläche für die Bodenablagerung ist im Zuge der Fertigstellung (ca. 2025) einvernehmlich mit dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit abzustimmen. Dabei ist festzulegen, wie das Gelände für die Naherholung gestaltet und genutzt werden kann.	Der Verwaltung liegen sowohl aus der Bezirksverwaltung Nord wie auch über einen Antrag nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) Anregungen zur Bodenablagerung Coerheide vor. Diese regen an, nach Abschluss der Arbeiten die Fläche an der Standortschießanlage für die Naherholung zu gestalten und zu nutzen.
	LBP (Landschaftspflegerischer Begleitplan)	Auf eine Einzäunung der Ablagerungsfläche ist zu verzichten.	Im Sinne des Naturschutzes ist die Fläche der Bodenablagerung, nach Abschluss der Arbeiten, in den vorhandenen Landschaftsraum zu integrieren. Alle Zäune sind zu entfernen, um für die Tierwelt eine Vernetzung zu den umgebenden Flächen zu ermöglichen und um der hohen ökologischen Bewertung gem. LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) Verfahren Rechnung zu tragen. Eine abgezäunte Fläche kann nicht vollwertiger Bestandteil des Landschaftsraumes werden. In diesem Falle müsste die Bewertung herabgesetzt werden.
	LBP V5 / Seite 33	Das Abfangen und Umsetzen von Amphibien ist bereits Anfang Februar vorzunehmen.	Da die Amphibien, je nach Witterung, schon ab Anfang Februar aktiv werden können, sollte auch das Abfangen frühzeitig beginnen, um die Aktion zum Erfolg zu führen.

Bereich Nr. Bauwerksverzeichnis		Einwendung	Begründung
LBP 5.2 / Seite 33 A <sub>CEF1</sub>	Die vorgezogenen Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse sind hinsichtlich der Flächen und Größe der Quartiere zu konkretisieren.	Aus den Erläuterungen ist nicht abzuleiten, wie groß die Quartiere in den abzureißenden Kugelfängen sind. Auch fehlt die Erläuterung welche Größe die Ersatzmaßnahmen an den Kurzwaffenschießbahnen haben soll. Es ist zu erläutern warum die geplante Ersatzmaßnahme den Verlust kompensieren kann.	
LBP 5.2 / Seite 34 A <sub>CEF2</sub>	Die Pflege der ACEF 2 (CEF Maßnahmen / continuous ecological functionality-measures) Maßnahme ist zu konkretisieren.	Es ist zu verdeutlichen welchem Leitbild das Amphibiengewässer zu entsprechen hat. Der Unterhaltungspflichtige muss erkennen können, wie sich in den kommenden Jahren das Gewässer hinsichtlich Besonnung, Bewuchs mit Röhricht und Wasserpflanzen entwickeln soll, um dem gesetzten Ziel für den Artenschutz zu entsprechen.	
LBP A2 / Seite 36	Im LBP sind die prozentualen Anteile der einzelnen Gehölze anzugeben.	Um nachzuvollziehen wie sich die Struktur der Gehölzgruppen zusammensetzt sind die Gehölzarten auch anteilig (prozentuale Verteilung) aufzulisten. Es ist auf eine vielfältige Struktur anzustreben, die dem Landschaftsraum und den Bodenverhältnissen entspricht.	
LBP 7.3 Seite 41	Die Bewertung der Planungssituation ist zu korrigieren und anzupassen. Dies gilt auch für die Bestimmung des Umfanges der Kompensationsmaßnahmen.	Die rekultivierte Bodenablagerung kann nicht, wie unter den Punkten A1 und A2 der Erläuterung aufgeführt, unterschiedlich bewertet werden. Zum einen zeigt die Bilanz einen Zielwert von 3,5 Werteinheiten und zum anderen, bei gleichem Biotoptyp, einen Wert 5 bzw. 6 Werteinheiten. Dies ist unschlüssig. Bei den Entwicklungsmöglichkeiten der Biotoptypen ist, wie in der ersten gültigen Fassung zur Planfeststellung der anthropogen stark veränderte Untergrund in der Bewertung zu berücksichtigen. Der Biotopwert gem. LANUV Tabelle ist somit zu reduzieren, da auf der Aufschüttung von keiner natürlich Entwicklung des Biotoptyps auszugehen ist, wie ihn das Bewertungsverfahren im Prinzip unterstellt.	
Rückbau der Schießanlage und Entsorgung der	Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht wird der Umsetzung der	Das Grundstück der Standortschießanlage wird im städtischen Altlast-/Verdachtsflächenkataster unter der Nummer 645 ge-	

Bereich Nr. Bauwerksverzeichnis	Einwendung	Begründung
	Abfälle	<p>beschriebenen Maßnahmen auf der Bodenablagerungsfläche zugestimmt, wenn sichergestellt ist, dass der Rückbau der Schießanlage und die Entsorgung der Abfälle unter gutachterlicher Begleitung erfolgen. Das Gutachterbüro ist der Unteren Bodenschutz-/ Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt Münster (Herrn Reloe, Tel. 492-6772) spätestens 2 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten mitzuteilen. Nach Abschluss des Rückbaus ist der vorgenannten Behörde eine Abschlussdokumentation vorzulegen.</p> <p>Sollten sich bei Erdarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung ergeben, sind diese ebenfalls der vorgenannten Behörde unverzüglich mitzuteilen (§ 2LBodSchG NRW Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).</p>
	ehemalige Standort-schießanlage Schießbahnen Langwaffen	<p>der</p> <p>Die auf dem Grundstück befindlichen Wälle aus Geschossfangsanden (drei Querwälle bei den Langwaffenschießständen, 1 Wall südlich der Kurzwaffenschießstände) unterliegen dem Abfallrecht, d. h. die Geschossfangsande sind aufzunehmen und</p> <p>Diese Ausnahmeregelung gilt ausschließlich für eine Bewahrung des Ist-Zustandes, d. h. für ein Liegenlassen der Wälle. Sobald Massen aufgenommen werden, sind sie nach den Kriterien des Abfallrechts einer nachweislich ordnungsgemäßen Entsorgung (§ 28 KrWG) zuzuführen.</p> <p>Sämtliche Erdarbeiten sind mit der Unteren Abfallwirtschafts- /</p>

Bereich Nr. Bauwerksverzeichnis	Einwendung	Begründung
	<p>einer nachweislich ordnungsgemäßen Entsorgung (§ 28 KrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz) zuzuführen.</p> <p>Abweichend hiervon kann von Seiten der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde (UAB) einem Verbleib der Wälle ausnahmsweise (§ 28 Abs. 2 KrWG) zugestimmt werden, wenn es im Interesse von Natur- und Artenschutz und zur Umsetzung des landschaftspflegerischen Begleitplans erforderlich ist. Die vorliegende bodenschutzrechtliche Gefährdungsabschätzung dokumentiert, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p>
<p>Änderung der Entwässerung für die Erweiterung der Bodenablageung</p>	<p><b>Anforderungen an die Entwässerung:</b> Es ist ein detailliertes Entwässerungskonzept bzw. -gutachten unter Einbeziehung der (hydro-) geologischen Vorortverhältnisse und der ggfs. verbleibenden Bodenkontaminationen vorzulegen. Erst dann kann geprüft werden, ob die geplanten Änderungen, abhängig von den (hydro-) geologischen Verhältnissen vor Ort, den wasserrechtlichen Anforderungen entsprechen.</p>	<p>Durch die Änderungen und Erweiterung der Ablagerung kommt es zu Änderungen und Neuanlage von Versickerungsanlagen und Ableitungen des Wassers aus dem abzulagernden Boden (Nassboden sowie anfallendes Niederschlagswasser) über Entwässerungsgräben. Grundsätzlich dürfen keine Stoffe in das Grundwasser eingebracht werden. Evtl. Belastungen im abzulagernden Boden bzw. von der Fläche könnten mit dem Niederschlagswasser bzw. dem ablaufenden Wasser aus dem Nassboden in das Grundwasser/Oberflächenwasser gelangen.</p> <p>Es wird u.a. eine neue Sickermulde östlich der Ablagerungsfläche als Ersatz für zwei kleine Mulden im Süden und Osten errichtet.</p>

Bereich Nr. Bauwerksverzeichnis	Einwendung	Begründung
		<p>Unklarheiten bestehen hinsichtlich der zu versickernden bzw. in die Oberflächengewässer einzuleitenden Wassermengen.</p> <p>Die Dimensionierung der Sickermulde bzw. der Grundwasserabstand sind nicht konkretisiert.</p> <p>Einer Erhöhung der einzuleitenden Wassermengen in das Oberflächengewässer wird nicht zugestimmt.</p>
33.4	<p>Errichtung einer neuen Zufahrt mit Einbau eines Durchlasses in dem Fließgewässer mit der Wasserlauf-Nr. 3311426</p>	<p>Für die geplante Maßnahme sind detaillierte Planunterlagen vorzulegen. Hierbei sind ins gesamt die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie der "Blaue Richtlinie" (Richtlinie des Umweltministeriums NRW für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen) zu beachten. Insbesondere für die Zufahrt ist der Gewässerrandstreifen ab Böschungsoberkante des Gewässers von 5,0 m mind. einzuhalten.</p>
	<p>Errichtung eines Zauns im Fließgewässer mit der Wasserlauf-Nr.: 3311426</p>	<p>Eine Überbauung des Gewässers mit einem Zaun ist unzulässig.</p> <p><u>Anmerkung:</u> (in den Unterlagen wird das Gewässer fälschlicherweise als Entwässerungsgraben bzw. Fließgewässer Nr. 13000 bezeichnet)</p>
	<p>Westseite der Deponie Anschluss des Weges</p>	<p>Der Anschluss des Weges von der Deponie auf der Westseite an die Straße der Stadt Münster ist nach</p> <p>Der Wegeanschluss von der Deponie an die Straße der Stadt muss den Vorgaben des Tiefbauamtes entsprechen um Schäden und Gefährdungen zu vermeiden. Dies gilt auch für die</p>

<b>Bereich</b> Nr. Bauwerksverzeichnis	<b>Einwendung</b>	<b>Begründung</b>
	den Vorgaben des Tiefbauamtes der Stadt Münster herzustellen. Es ist Vorsorge zu treffen, dass das Niederschlagswasser der Deponie incl. des Weges nicht auf die Straße der Stadt Münster gelangt.	Ableitung des Niederschlagswassers, dass vor der Straße abzuleiten ist, um Überflutungen zu vermeiden. Auch ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass Kraftfahrzeuge unbefugt die Deponie befahren können.